## TRANSPARENTE VERWALTUNG Art. 25 Buchst. a) und b) des gesetzesvertr. Dekretes 33/2013 – Kontrollen der Betriebe AUFSTELLUNG DER TYPOLOGIEN VON KONTROLLEN DENEN DIE BETRIEBE UNTERWORFEN SIND

				der Hygiene in der Tierzucht und den tierischen Produkti		
ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSSEKTOR DER FIRMA	DIMENSION DER FIRMA	KRITERIEN	ABLAUF DER KONTROLLEN	PFLICHTEN UND DEREN ERFOLLUNG	WICHTIGSTE GESETZLICHE GRUNDLAGEN
Nationaler Überwachungsplan bezüglich Salmonella in den Legehennenbetrieben	Legehennenbetriebe	Betriebe >250 Legehennen	Umsetzung des nationalen Überwachungsplans	Einmal Jährlich Kontrolle der Einhaltung der Blosicherheitsnormen und der Anwendung des Eigenkontrollgans: Kotprobeentnahmen einmal im Jahr in Betrieben mit >1000 Hennen	Anwendung des Eigenkontrollplans, Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen bezüglich Tierbewegungen: Einhaltung der notlfizierten Vorbeugungsmassnahmen: Zusammenarbeit bei der Probeentnahme: Pillicht der Mitteilung	EU-VO 2160/3
NATIONALER UBERWACHUNGSPLAN DER GEFLUGELGRIPPE, INSPEKTIONEN UND PROBEENTNAHMEN	Legehennenbetriebe	Alle Betriebe	Gemäß nationalem Überwachungsplan der Geflügelgrippe	Kontrolle der Einhaltung der Blosicherheitsnormen und Tierbewegungen; periodische Blutprobeentnahmen in den von den nationalen und landeswelten Plänen vorgeschriebenen Zeitraumen	der Diagnose oder einer verdichtigen Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen der Tierbewegungen: Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen: Pflicht der Meldung von anomaler Sterblichkeit: Meldung der Einstallidaten, Zusammenarbeit bei der Probeentnahme	gv. Dekret 152/2006; MD 25/06/2010
KONTROLLPLAN DER TSE	RINDER UND SCHAFE/ZIEGEN HALTENDE BETRIEBE	Alle Betriebe	Anzahl der Betriebe wird jährlich bestimmt; Schlachthofe	Kontrolle der Einhaltung der Biosicherheitsnormen und Tierbewegungen - Beschau der toten Tiere und Ausstellung des Zeugnisses für die Entsorgung; Entnahme des Dienzephalon (Zwischenhim) von Rindern über 72 Monaten und Schafe/Ziegen über 18 Monaten	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen der Tierbewegungen; Meldung der verendeteten Tiere, Zusammenarbeit bei der Probeentnahme	DPR 320/54, EU-VO 156/2013
INSPEKTIONEN TIERSCHUTZ	ALLE TIERHALTENDE BETRIEBE UND TRANSPORTE VON LEBENDVIEH	Tierhaltende Betriebe und Transporteure	Anzahl der Betriebe wird jährlich bestimmt;	Ohne Voranmeidung, infolge der vom Ministerium/Landestierärzillichen Dienst aufgesteilten Check- Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzenomen. Kople des Protokolls an den Betrieb zumindest im Fall von	Einhaltung der Mindestanforderungen der verschiedenen Tierschutzgesetze	gv. D. 7. Juli 2011 Nr. 126; gv.D. 7. Juli 201 Nr. 122; gv.D. 29. Juli 2003 Nr. 267; gv.D. 26. Marz 2001 Nr. 146; Provinzialplane; L.G. 9/2000; EU-VO 1/2005
INSPEKTIONEN TIERFÜTTERUNG	Betriebe so wie vom Art. 5, Abs.1 der EU Verordnung 183/2005 vorgesehen (Primärproduzenten)	Alle Betriebe	Gezielt, nach einem landesweiten Überwachungsplan, auf der Basis der Risikobewertung mit Einsatz einer Prozedur zur Klassifizierung der Gefahren und den personellen Moglichkeiten des Dienstes	Onne Voranmeidung, Infolge der vom Ministerlum/Landseiterartzlichen Dienst aufgestellten Check- Lusten, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspek betreffen, zwecks kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von Nichtkonformitäten.	Übereinstimmung mit den von den spezifischen Normen festgelegten strukturellen und betrieblichen Anforderungen.	EU-VO 183/2005 – PIANO NAZIONALE ALIMENTAZIONE ANIMALE
ENTNAHME VON FUTTERMITTELPROBEN	Nutz- und Heimtlere	Alle Betriebe	Anzahl der Proben laut Angaben des Landesplans, auf Verdacht oder mit Kriterium der Zufälligkeit	Ohne Voranmeldung, Entnahme von Futtermittelproben und Tränkewasser laut spezifischen sektoriellen Gesetznormen, gegen Aushandigung eines Anteils an den/die Betroffenen sofern vorgesehen und Kopie des Entnahmeprotokolls	Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte.	Piano Nazionale Alimentazione Animale und Rundschreiben des Landestierärztlichen Dienstes
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG DER TIERARZNEIMITTEL	Tierhaltende Betriebe mit oder ohne Produktion von Lebensmittein und mit oder ohne Autorisierung zur Lagerung von Tierarzneimittein, Tierpraxen, eigene Lagerung von Medikamenten seitens der Hoftierärzte, Tätigkeiten als Grosshändler und Direktverkäufer von Tierarzneimittein	Alle Betriebe	Anteil der betroffenen Betriebe laut den Richtlinien des Landesplans	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerhum/Landestlerarzlichen Dienst aufgestellten Check- Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsfuhrung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzensommen. Kople des Protokolls an die Partel zumindest im Fall von Nichtkonformitätien	Genaue Registrierung und Führung der Eingang-Ausgangs-Register der verwendeten Tierarzneimitteln und medikamentosen Wirkstoffen	gv.D. 6. April 2006 Nr. 193; gv.D. 158/2004
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG DER TIERARZNEIMITTEL	Apotheken	Alle Betriebe	In Abhängigkeit der Risikobewertung, normalweise alle 3 Jahre.	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerium/Landestlerärzlichen Dienst aufgesteilten Check- Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von	Einhaltung der von den spezifischen Normen festgelegten strukturellen und betrieblichen Anforderungen.	gv.D. 6. April 2006 Nr. 193
VOM NATIONALEN RÜCKSTÄNDEPLAN VORGESEHENE PROBEENTNAHMEN	Nutztiere und Schlachthöfe	Haltungsbetriebe von Rinder, Schafe, Ziegen, Schweinen, Hühnern	Anzahl der Proben laut jährlichem Landesplan, auf Verdacht oder mit dem	Ohne Voranmeldung, Entnahme von Lebensmitteln oder Gewebe laut spezifischen Gesetznormen, gegen Aushändigung eines Anteils wann vorgesehen und einer Kopiedes	Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	Piano Nazionale Residui in in Anwendung des gv.D. 16. März 2006 Nr. 158 und Schreiben des Landestierärztlichen Dienstes
NATIONALER ÜBERWACHUNGSPLAN FÜR DIE INFEKTIÖSE ANÄMIE DER EQUIDEN	Haltungsbetriebe von Equiden	Alle Betriebe	Alle equidenhaltenden Betriebe, insbesondere alle öffentlichen und privaten Sprungstellen	Deerprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierbewegungen; klinische Kontrolle und Blutabnahme im Fall von Verdacht. Blutprüben aller Hengste in den Besamungstationen einmal jährlich	Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen: Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen, Zusammenarbeit bei der Probeentnahme	O.M. 08/08/2010
NATIONALER UBERWACHUNGSPLAN DER WEST NILE DISEASE	Haltungsbetriebe von Equiden	Alle equidenhaltenden Betriebe	Betriebe welche aufgrund der Risikobewertung laut nationalem Plan ausgewählt werden	Blutabnahme in den Sommermonaten; bei klinischen Symptomen oder Verdachtsfällen	Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen: Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen, Zusammenarbeit bei der Probeentnahme	MD 29/09/2007
ÜBERWACHUNGSPLAN DER BLUE TONGUE	Tierbestände mit Rinder und Schafen/Ziegen	Alle Betriebe die Rinder oder Schafe/Ziegen halten		Kontrolle der sanitären Bescheinigungen und Abnahme von Blutproben bei Stichproben hinsichtlich des nationalen Plans	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei	EU-VO 1266/2007
ÜBERWACHUNGSPLAN DER MVS IN DEN ZUCHTSCHWEINEBETRIEBEN	SCHWEINEZUCHTBETRIEBE	Alle Zuchtschweine haltenden Betriebe	Alle Betriebe	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei	O.M. 12/04/2008
ÜBERWACHUNGSPLAN DER MVS IN DEN MASTSCHWEINEBETRIEBE	SCHWEINEMASTBETRIEBE	Alle Mastschweine haltenden Betriebe	Betriebe welche aufgrund der Risikobewertung laut Nationalplan ausgewählt werden	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	der Braheanstrahmen Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei	O.M. 12/04/2008
BEKÄMPFUNGSPLAN DER AUJESZKY- KRANKHEIT	SCHWEINEHALTENDE BETRIEBE	Alle schweinehaltenden Betriebe	Alle Zuchtschweine haltende Betriebe und Mastbetriebe mit mehr als 30 Tieren	Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen: Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen: Zusammenarbeit bei der Probeentnahme; Durchführung der obligatorischen Impfung	DPR 320/1954, D.L. 196/99, MD 04/06/11
ÜBERWACHUNGSPLAN UND BEKÄMPFUNG DER VERSCHIEDENEN PATOLOGIEN IN	FISCHHALTENDE BETRIEBE	Alle fischhaltenden Betriebe	Alle Betriebe	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die	O.M. 12/04/2008
DED EISCHZIJICHT VORBEUGUNG DER TUBERKULOSE, BRUZELLOSE UND LEUKOSE	ZUCHTRINDERBESTÄNDE	Alle Zuchtrinderbestände	Alle Betriebe	Überprüfung der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Tuberkulinprobe und Blutabnahme und Sammelmlichprobe gemäss Landesplan mit Erlass der amtliche Anerkennung	Tlacksusgangen Einhaltung der Blosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegung; Meldung der Aborte und von verdächtigen Symptomatologien	DPR 320/54, D.L. 196/99, Ent. EU 267/2003
VORBEUGUNG DER IBR/IBV, BVD UND PARATUBERKULOSE	ZUCHTRINDERBESTÄNDE	Alle Zuchtrinderbestände	Alle Betriebe	Überprüfung der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Blutentnahme bei Meldung von verdächtigen Symptomen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Notifizierung der	DPR 320/1954, D.L. 196/99; Abkommen der Reglonenkonferenz;

Erstellt am 31.08.2015 - Rev.00